

3. Weitere Sachverständige, die der gerichtlich bestellte Sachverständige über gerichtlichen Auftrag oder zumindest mit Zustimmung des Gerichts bezieht, werden als Hilfgutachter tätig. Der Hilfgutachter hat einen eigenen Gebührenanspruch gegenüber dem Gericht.
4. Eine neuro-pathologische Untersuchung des Gehirns durch eine Nervenklinik, ebenso eine mikroskopische Untersuchung von Organen durch ein pathologisch-anatomisches Institut sind für ein gerichtsmedizinisches Gutachten Hilfsbefunde, die nach § 31 Abs 1 Z 5 GebAG zu honorieren sind. Für eine Anwendung des § 43 Abs 1 GebAG bleibt kein Raum.

OLG Linz vom 28. Mai 2008, 7 Bs 179/08 k

Am 21. 9. 2007 wurde N. N. in der Strafsache gegen UT wegen § 80 StGB mit der Obduktion der Babyleiche der J. P. und der Erstattung eines Obduktionsgutachtens über die Todesursache beauftragt. Da die Sachverständige anlässlich der Obduktion an der Leiche auffällige Stauungsblutungen an der rechten hinteren Hirnhaut und unter dem Lungenfell sowie vereinzelt leichte, Stauungsblutungen im Gesicht- und Halsbereich feststellte, waren zur endgültigen Klärung der Todesursache weitere histologische Untersuchungen erforderlich, sodass die Sachverständige eine neuropathologische Untersuchung durch die Landes-Nervenklinik sowie eine mikroskopische Untersuchung der Lunge, Leber, Niere, Milz und des Myokards durch das pathologisch-anatomische Institut der Landeskrankenanstalt S. veranlasste. Am 28. 2. 2008 verfasste die Sachverständige das Obduktionsgutachten, wonach weder durch die Obduktion noch durch die durchgeführten Zusatzuntersuchungen die Todesursache der J. P. eindeutig geklärt werden konnte. Mit Kostennote vom 28. 2. 2008 beantragte die Sachverständige die Bestimmung des Honoraranspruches in der Höhe von insgesamt € 3.514,44, wobei in der Honorarnote auch die Begleichung der Honorarnote für die neuropathologische Untersuchung (€ 773,40) und die histologische Untersuchung der Organe (€ 344,50) beansprucht wurde.

Nach Einholung einer Äußerung des Revisors beim Landesgericht Salzburg und einer Stellungnahme der Sachverständigen, die darin die histologische und neurologische Zusatzuntersuchung als für ihre Gutachtenserstattung notwendig bezeichnete, bestimmte das Erstgericht mit dem angefochtenen Beschluss die Gebühren der Sachverständigen mit insgesamt € 3.231,60 und wies das Mehrbegehren von € 282,84 ab.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Revisors beim Landesgericht Salzburg, der keine Berechtigung zukommt.

In der Beschwerde wendet sich der Revisor dagegen, dass das Erstgericht der Sachverständigen auch die Kosten für die Zusatzuntersuchungen der Landes-Nervenklinik L. über € 773,40 und des pathologisch-anatomischen Institutes der Landeskrankenanstalt S. über € 344,50 gemäß § 31 Abs 1 Z 5 GebAG zusprach. Zur Begründung führte der Revisor aus, dass es sich bei diesen Zusatzuntersuchungen jeweils um Befundungen mit eigener Begutachtung handle und somit fallkonkret Hilfsbefunde vorlägen, für die die Hilfgutachter im Falle der gerichtlichen Beauftragung bzw. der Zustimmung des Gerichtes einen eigenen Gebührenanspruch dem Gericht gegenüber nach dem GebAG hätten. Diese Gebühren seien nach § 43 Abs 1 Z 5 lit b bis d GebAG zuzuerkennen und demnach auf € 420,60 zuzüglich € 84,12 USt für die neuropathologische Untersuchung und € 146,30 zuzüglich € 29,26 USt für die histologische Untersuchung zu kürzen.

Grundsätzlich ist dann, wenn ein gerichtlich bestellter Sachverständiger Dritte zur Erstattung seines Sachverständigen-

Hilfskraft – Hilfsbefund – Hilfgutachten (§ 31 Abs 1 Z 5 im Verhältnis zu § 43 Abs 1 GebAG)

1. Eine Hilfskraft ist eine Person, die auf demselben Fachgebiet wie der Sachverständige tätig ist, den fachlichen Weisungen des Sachverständigen unterliegt und ihm entsprechend ihren Fähigkeiten zuarbeitet. Die Kosten der Hilfskraft sind nach § 30 GebAG zu ersetzen. Die Hilfskraft hat keinen eigenen Anspruch gegen das Gericht.
2. Hilfsbefunde sind Untersuchungen ohne eigene Begutachtung, deren Vornahme der Sachverständige anderen Personen oder Einrichtungen überlässt, deren Beurteilung dem Sachverständigen aber aufgrund eigener Sachkunde möglich ist. Sie dürfen auch ohne richterliche Weisung veranlasst werden; der Kostenaufwand ist nach § 31 Abs 1 Z 5 GebAG zu ersetzen.

Entscheidungen und Erkenntnisse

gutachtens heranzieht, zwischen Hilfskräften, Personen, die Hilfsbefunde aufnehmen und Hilfsgutachtern zu unterscheiden. Unter einer Hilfskraft ist eine Person zu verstehen, die – angestellt oder selbständig – auf demselben Fachgebiet wie der beauftragte Sachverständige tätig ist, den fachlichen Weisungen des Sachverständigen bei der Gutachtenserstellung unterliegt und ihm entsprechend ihren Fähigkeiten zuarbeitet (*Krammer-Schmidt*, SDG-GebAG³ § 30 Anm 1). Die Kosten für diese Hilfskräfte sind dem Sachverständigen nach § 30 GebAG soweit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. In diesem Falle ist nur der Sachverständige selbst Träger des Gebührenanspruches und haben beigezogene Hilfskräfte weder einen eigenen Anspruch gegen das Gericht noch kann der Sachverständige Gebühren für Mühewaltung oder Zeitversäumnis der Hilfskräfte geltend machen.

Hilfsbefunde sind Untersuchungen ohne eigene Begutachtung, die der Sachverständige nicht selbst vornimmt, sondern anderen Personen oder Einrichtungen überlässt und deren Beurteilung ihm aufgrund eigener Sachkunde möglich ist. Der Sachverständige darf auch sie ohne ausdrückliche richterliche Weisung veranlassen und erhält den dafür entstandenen Aufwand nach § 31 GebAG ersetzt. Nach § 31 Abs 1 Z 5 GebAG sind dem Sachverständigen mit der Erfüllung ihres jeweiligen Gutachtensauftrags notwendigerweise verbundene variable Kosten, nicht aber Fixkosten zu ersetzen, und zwar unter anderem die von den Sachverständigen zu entrichtenden Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste, die für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung durch den Sachverständigen notwendig sind und welche der Sachverständige üblicherweise nicht erbringen kann und die auch nicht zur üblichen Grundausstattung und Infrastruktur der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören (insb. Porto, Transportkosten, Kosten für Fremduntersuchungen und -analysen, Pflegegebühren, durch die Besonderheit des Auftrags zusätzlich erforderliche Versicherungsprämien, Kosten für Großräumlichkeiten, für den Erwerb rein fallspezifischen Zusatzwissens und für Übersetzungen). Nach Z 5 können also Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste soweit ersetzt werden, als sie für die Befundaufnahme und Gutachtenserstattung notwendig sind und der Sachverständige diese (etwa aufgrund seiner Zertifizierung) nicht selbst erbringt (*Dokalik*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher, S. 88).

Zieht der gerichtlich bestellte Sachverständige weitere Sachverständige bei, die eigenverantwortlich Befund und Gutachten erstatten, so werden diese als Hilfsgutachter tätig. Die Einholung von Hilfsgutachten darf nur über gerichtlichen Auftrag oder zumindest mit Zustimmung des Gerichtes erfolgen. Dieser beigezogene Sachverständige hat einen eigenen Gebührenanspruch gegenüber dem Gericht (*Krammer-Schmidt* aaO § 30 Anm 1).

Im gegenständlichen Fall handelt es sich sowohl bei der neuropathologischen Untersuchung durch die Landes-Nervenklinik als auch bei der mikroskopischen Untersuchung der Organe durch das pathologisch-anatomische Institut der Landeskrankenanstalt S. um Hilfsbefunde, die nach § 31 Abs 1 Z 5 GebAG zu honorieren sind. Dies ergibt sich nicht nur aus der Sachverhaltsdarstellung in der Anzeige des Landeskriminalamtes vom 17. 10. 2007, sondern auch aus dem (vorläufigen) Gutachten vom 4. 10. 2007, dem (Abschluss-)Gutachten vom 28. 2. 2008, dem Untersuchungsbericht über die neuropathologische Untersuchung und dem Bericht über die mikroskopische Untersuchung der Organe. Wenn der Beschwerdeführer darauf hinweist, dass in der Honorarnote des Prof. DDr. S. W. vom 7. 12. 2007 die Position „Gutachten“ mit einem Betrag von € 159,80 aufscheint, muss diese Position in der Honorarnote im Gesamtkontext mit dem neuropathologischen Untersuchungsbericht gesehen werden. Dieser Untersuchungsbericht enthält

eine makroskopische und mikroskopische Untersuchung des Gehirns und anschließend eine neuropathologische Diagnose, wobei diese Diagnose noch keine Gutachtenserstattung darstellt, sondern noch als Befund in Form einer Zusammenfassung der makroskopischen und mikroskopischen Untersuchung des Gehirnes zu verstehen ist. Die übrigen Ansätze in der Honorarnote des Prof. DDr. S. W. stellen zweifellos nur ein Honorar für eine Befundung dar, ebenso der Honoraransatz in der Rechnung der Landeskrankenanstalt S. in Verbindung mit dem hiezu vorliegenden Untersuchungsbericht vom 4. 10. 2007. Damit sind diese Honorare der Sachverständigen nach § 31 Abs 1 Z 5 GebAG zuzuerkennen und bleibt kein Raum für die Anwendung des § 43 GebAG. Bedenken gegen die Höhe der Honorare von € 773,40 und € 344,50 bestehen im Sinne einer Unangemessenheit nicht.